

POSTE ITALIANE s.p.a.
Spedizione in
Abbonamento Postale
D.L. 353/2003
(conv. in L. 27/02/2004 n° 46)
art. 1, comma 2,
NE BOLZANO.

AKTUELL

**Arbeitsverhältnis
in Teilzeit**

50 JAHRE ASGB

MITREDEN LOHNT SICH

aktiv



FRAGEBOGENAKTION

**Vereinbarkeit
Familie und Beruf**



04

AKTUELL

Seite 04 – 09

- 4** Die wichtigsten Abänderungen bei einem Arbeitsverhältnis in Teilzeit
- 5** Elternzeit und Teilzeitarbeit
- 6** Alle Neuheiten über die geringfügige Beschäftigung
- 7** Besuch beim ÖGB in Wien
- 8** Verbrauchertelegramm

THEMA

Seite 10 – 11

- 10** Das Bausparmodell ist gestartet

FACHGEWERKSCHAFTEN

Seite 14 – 24

GESUNDHEIT

- 12** Landesgesetz 7/2001 – Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes
- 13** Geplante Schließung Gynäkologie Krankenhaus Innichen

LANDESBEDIENSTETE

- 14** Haftpflichtversicherung für Landesbedienstete

TRANSPORT & VERKEHR

- 19** Preissteigerung im öffentlichen Nahverkehr

ÖFFENTLICHER DIENST

- 20** Spendenaktion der Fachgewerkschaft des Öffentlichen Dienstes für Familie Perkmann

HANDWERK

- 20** Neue Leistungen des Gesundheitsfonds für das Handwerk

JUGEND

- 23** Hick-Hack um Forschungsstipendien

Dienstleistungen

Seite 25– 26

- 25** Wichtiges in Kürze
- 26** Regionales Familiengeld

RENTNERGEWERKSCHAFT

Seite 27 – 27

- 27** Auf geht's zum Törggelen
- 28** Endlich geht's wieder zum Fischessen
- 30** Unsere Reise nach Südschweden

App sofort!
ASGB als App für iPhone und Android.



05



06

TONY TSCHENETT

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Fragebogenaktion!



Der ASGB hat im Juli 2015, zusammen mit den anderen Sozialpartnern und mit den zuständigen Landesrätinnen für Familie und Arbeit ein Rahmenabkommen für die **bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Südtirol** unterzeichnet. Dadurch soll das Angebot für die Kinderbetreuung und für die Betreuung von Pflegefällen landesweit ausgebaut werden, um die Weiterbeschäftigung bzw. eine bessere soziale Absicherung für die betreuenden Personen zu ermöglichen.

Auf der Grundlage dieses Abkommens werden in den kommenden Monaten und Jahren konkrete Vorschläge erarbeitet und mit entsprechenden Maßnahmen umgesetzt.

Daher führen wir zur Zeit eine Umfrage durch, um direkt von der Südtiroler Bevölkerung zu erfahren, wie sich die betroffenen Menschen zur Zeit mit den bestehenden Betreuungsmöglichkeiten und Unterstützungen zurechtfinden. Gleichzeitig erwarten wir uns Aufschluss über die **Bedürfnisse, Notwendigkeiten und Wünsche der Betroffenen**.

Wir ersuchen euch daher **den Fragebogen, den ihr in der Mitte dieser AKTIV-Ausgabe** findet, herauszutrennen und, solltet ihr den Fragebogen nicht bereits online oder in Papierform ausgefüllt haben, diesen auszufüllen und **innerhalb 31. Oktober 2015 in einem unserer Büros abzugeben**. Je mehr Menschen sich daran beteiligen, desto aussagekräftiger ist das Ergebnis, welches dann von der Politik und den Arbeitgebern umso mehr wahrgenommen werden muss.

Vielen Dank für eure Mitarbeit!

Euer
Tony Tschennett
Vorsitzender des ASGB

IMPRESSUM

Eigentümer u. Herausgeber:
ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:
Helmuth Renzler

Druck:
www.longo.media

Erscheint monatlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:
Priska Auer
Markus Dibiasi
Brigitte Hofer
Petra Nock
Alexander Oberkofler
Horst Pescolderung
Alex Piras
Christine Staffler
Tony Tschennett
Stephan Vieider
Wally Wörndle
Karin Wellenzohn
Alexander Wurzer

Aufnahmen:
Archiv ASGB

Redaktionsleitung:
Priska Auer

Gestaltung:
Priska Auer

Layout & Grafik:
Mediamacs Bozen



Die wichtigsten Abänderungen bei einem Arbeitsverhältnis in Teilzeit

Im Rahmen des Job Act wurde auch das Teilzeitarbeitsverhältnis neu geregelt. Das entsprechende Dekret (81/2015) ist mit 25. Juni 2015 in Kraft getreten.

Form und Inhalt eines Vertrages über die Teilzeitarbeit

Der Arbeitsvertrag in Teilzeit muss schriftlich verfasst werden, denn nur damit ist er für eine Beweisführung gültig. Er muss genaue Zeitangaben über die verpflichtende tägliche Arbeitsleistung sowie die Anwesenheitspflicht im Laufe eines Tages, einer Woche, eines Monats oder eines Jahres enthalten. Wird die Arbeitszeit in Turnussen geregelt, so muss im individuellen Arbeitsvertrag ebenso die zeitliche Programmierung über den Turnusdienst enthalten sein.

Neu geregelt wurde das gesamte Konzept der flexiblen Anwendung der Arbeitszeit in einem Teilzeitarbeitsverhältnis in Bezug auf Mehrarbeit, Überstunden und elastische Klauseln.

Mehrarbeit, Anspruch auf erhöhte Entlohnung und mögliche Ablehnung

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der kollektivvertraglichen Bestimmungen die Möglichkeit, zusätzlich zur vereinbarten Arbeitszeit Mehrarbeit einzufordern und zwar innerhalb der normalen wöchentlichen Vollzeitarbeitsstunden.

Neu eingeführt wird die Verwendung der Mehrarbeit auch bei einer fehlenden vertraglichen Bestimmung. In einem solchen Fall darf die Mehrarbeit die 25 Prozent der vereinbarten Wochenarbeitszeit nicht überschreiten. Als

Beispiel darf die Mehrarbeit bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden nicht mehr als fünf Stunden betragen. Die Mehrarbeit wird mit einem erhöhten Stundentarif von 15 Prozent entlohnt, inbegriffen aller zusätzlicher Lohnelemente.

Die Verpflichtung zur Mehrarbeit kann in einigen gerechtfertigten und begründeten Fällen vom Arbeitnehmer auch abgelehnt werden, welche mit Kollektivvertrag zu regeln sind. Fehlt eine solche Bestimmung, so gelten als nachweisbare Begründungen anderweitige Arbeitsverpflichtungen, Beeinträchtigung der Gesundheit, Familienanforderungen oder Ausbildung als gerechtfertigt.

Verpflichtende Überstunden

Grundsätzlich sind verpflichtende Überstunden auch bei einem Teilzeitarbeitsverhältnis möglich, und zwar im Rahmen der kollektivvertraglichen Bestimmungen.

Elastische Klauseln

Elastische Klauseln können angewandt werden, wenn sie mit Kollektivvertrag geregelt sind. Der Arbeitgeber muss mit dem Arbeitnehmer die diesbezügliche flexible Anwen-

dung vereinbaren, die die vereinbarten Arbeitszeiten und auch ihre Dauer abändern bzw. erhöhen können. Für diese Abänderungen muss eine Ankündigungsfrist von zwei Tagen eingehalten werden. Zudem hat der Betroffene für den Zeitraum der Anwendung von elastischen Klauseln Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung, die mit Kollektivvertrag festgelegt wird.

Gibt es laut Kollektivvertrag keine Bestimmungen zu den elastischen Klauseln, so können sie auch im individuellen Arbeitsvertrag festgehalten werden und zwar unter der Voraussetzung, dass sie von der zuständigen Kommission zertifiziert werden, wobei der Arbeitnehmer sich von einem Gewerkschafter, einem Arbeitsrechtsberater oder Anwalt vertreten lassen kann.

Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Vollzeit in Teilzeit und umgekehrt

Mit dem Einverständnis beider Vertragspartner kann ein Vollzeitarbeitsverhältnis in Teilzeit umgewandelt werden. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen. Dasselbe gilt auch bei einer Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Teilzeit in Vollzeit. Lehnt der Arbeitnehmer eine Form der Umwandlung ab, so ist dies kein gerechtfertigter Kündigungsgrund.

Bei schwerer Erkrankung Recht auf Teilzeitarbeit sowie auf eine Rückkehr in Vollzeit

Es wird im Zusammenhang der Umwandlung des Arbeitsverhältnisses eine wichtige Schutzklausel eingebaut, die sowohl in der Privatwirtschaft wie auch im öffentlichen

Dienst gilt. Im Falle einer Tumorerkrankung oder einer sonstigen schweren chronischen und degenerierenden Krankheit sowie im Zusammenhang von lebensrettenden Therapien, die eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit mit sich bringen, besteht ein Recht auf die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Vollzeit in Teilzeit, das jederzeit wieder auf Antrag des Betroffenen rückgängig gemacht werden kann.

Teilzeit und Elternzeit

Siehe untenstehenden Artikel.

Vorrang auf Teilzeitarbeit für Eltern mit einem schwer behinderten Kind

Eltern mit einem schwer behinderten Kind unter 13 Jahren haben Vorrang auf die Umwandlung ihres Arbeitsverhältnisses, unter der Voraussetzung, dass sie mit dem Kind auch zusammenleben.

Strafen

Fehlt ein schriftlicher Vertrag oder enthält er keine genaue Angaben über die Dauer der Arbeitsleistung, so wird auf Antrag des Arbeitnehmers sein Arbeitsverhältnis als Vollzeitarbeitsverhältnis erklärt.

Fehlen im Vertrag bezüglich der elastischen Klauseln die genauen Angaben und werden damit die kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet, so hat der Antragsteller zusätzlich zum zustehenden Gehalt Anrecht auf eine Entschädigung. ◀

Elternzeit und Teilzeitarbeit

Mit dem Dekret über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist in Bezug auf die Elternzeit die Altersgrenze des Kindes von acht auf 12 Jahre angehoben worden, ebenso die Altersgrenze des Kindes in Bezug auf die Entlohnung von 30 Prozent, die bis zu seinem 6. Lebensjahr zusteht. Nun wurde die angekündigte stundenweise Handhabung der Elternzeit mit einem neuen Dekret umgesetzt. Für alle berufstätigen Eltern in einem lohnabhängigen Arbeitsverhältnis ist es nun möglich, während der Elternzeit in Teilzeit zu arbeiten.

Das Ausmaß der Elternzeit und die Teilbarkeit zwischen den Eltern ist dieselbe geblieben, neu hingegen ist, dass nun die Elternzeit nicht nur in Monaten oder Tagen zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden kann, sondern auch stundenweise. Dadurch wurde zusätzlich zur Möglichkeit einer kollektivvertraglichen Regelung über eine flexiblere und bedarfsgerechtere Nutzung der Elternzeit mit einer gesetzlichen Bestimmung den Eltern eine stundenweise Nutzung ermöglicht. Für nähere Auskünfte wendet euch bitte an die MitarbeiterInnen unseres Patronates. ◀





Alle Neuheiten über die geringfügige Beschäftigung

Mit 24. Juni 2015 ist eine neue Regelung über die geringfügige Beschäftigung in Kraft getreten, die mit Gutscheinen bzw. Voucher abgegolten wird.

Die geringfügige Beschäftigung kann sowohl als untergeordnete als auch als selbständige Tätigkeit ausgeübt werden. In beiden Fällen gilt, dass das Jahreseinkommen im Laufe eines Kalenderjahres die Höhe von 7.000 Euro nicht überschreiten darf. Dabei darf weiterhin pro Auftraggeber nicht mehr als 2.020 Euro eingenommen werden.

In der Landwirtschaft können für saisonale Tätigkeit, wie die Erntezeit, nur Rentner und Jugendliche mit Voucher beschäftigt werden; die Jugendlichen dürfen nicht älter als 25 Jahre sein, sie müssen regulär in einer Schule oder Uni eingeschrieben sein und in jedem Fall muss diese Arbeit mit dem Schulbetrieb vereinbar sein. Personen, die im vergangenen Jahr nicht die Möglichkeit hatten, sich in die Listen für die landwirtschaftliche Tätigkeiten eintragen zu lassen, können auch mit Voucher beschäftigt werden. Arbeitslose können trotz einer Arbeitslosenunterstützung im Laufe **eines Kalenderjahres bis zu 3.000 Euro über Voucher** einnehmen, wobei sie in allen Sektoren einschließlich dem öffentlichen Dienst für gelegentliche Tätigkeiten angestellt werden können.

Der Einkauf der Voucher ist für die Auftraggeber sowie für die Freiberufler nur mehr in digitaler Form möglich:

- über das Internetportal der INPS/NISF;

- in Tabaktrafiken, die mit der INPS _ FIT eine entsprechende Konvention haben;
- Internet Banking Intesa Sanpaolo;
- autorisierte Volksbanken.

Personen ohne unternehmerischer oder freiberufler Tätigkeit können die Voucher weiterhin über die Postämter kaufen.

Die „alten“ Voucher können noch bis 31. Dezember 2015 genutzt werden. In den Sitzungen der INPS/NISF können somit keine Voucher mehr in Papierform eingekauft werden, einzige Ausnahme sind die Voucher für das Babysitting, die bis 31. Dezember 2015 von den Betroffenen abgeholt werden können.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Beginn sowie alle weiteren üblichen Angaben über den Beschäftigten sowie den Ort und die Dauer der gelegentlichen Tätigkeit dem Arbeitsamt mitzuteilen. Er sorgt auch für die Überweisung der Beitragszahlung von 13 Prozent des Nominalwertes an den Sonderfonds beim INPS/NISF und sieben Prozent an das INAIL, wobei eine Spesenrückvergütung davon abgezogen werden kann. Weiterhin gilt, dass der Voucher gänzlich von jeglicher Steuer befreit ist und auch keinen Einfluss auf den Beschäftigungs- bzw. Arbeitslosenstatus der jeweiligen Person hat. ◀



Besuch beim ÖGB in Wien

Eine Delegation des ASGB weilte kürzlich auf Einladung des ÖGB in Wien

Beim Bundeskongress des ASGB am 13. September vorigen Jahres waren **Erich Foglar, Präsident des ÖGB und der internationale Sekretär, Marcus Strohmeier** Ehrengäste unserer Gewerkschaft. Der damals ausgesprochenen Gegeneinladung wurde nun Folge geleistet. Beim Treffen in der neuen ÖGB-Zentrale in Wien ging es um die derzeitige Situation am Arbeitsmarkt in Italien bzw. Südtirol und Österreich, um die Schere zwischen Arm und Reich, die immer weiter auseinander klafft und auch um die derzeitige Flüchtlingssituation, die vor allem Österreich vor große Herausforderungen stellt. Bei dem Treffen in Wien war auch der neue Landessekretär des ÖGB-Tirol, Benjamin Praxmarer anwesend. Die Delegation besuchte auch das österreichische Parla-



ment und traf dort mit dem **Südtirol-Sprecher der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, Hermann Krist** zusammen, mit welchem über die Sorgen und Probleme der Südtiroler Arbeiterschaft diskutiert wurde. ◀

v.l.n.r. Hans Widmann, Benjamin Praxmarer, Landessekretär des ÖGB-Tirol, Alexander Piras, Tony Tschenett, Gottfried von Dellemann, ÖGB-Präsident Erich Foglar, Priska Auer, Marcus Strohmeier, internationaler Sekretär des ÖGB.



v.l.n.r. Hans Widmann, Hermann Krist, Priska Auer, Tony Tschenett, Alex Piras und Gottfried von Dellemann.

WIR SIND UMGEZOGEN!

Liebe ASGB-Mitglieder des Wipptales

Mit Ende Oktober ziehen wir in neue Räumlichkeiten um.

Ihr findet uns ab diesem Datum im Kolpinghaus in Sterzing, Neustadt Nr. 24.

Telefon: 0472/765040

Fax: 0472/089800

Am **Dienstag, 15. Dezember** um 16.00 Uhr erwarten wir euch zu einer kleinen Einweihungsfeier. Merkt euch bitte den Termin vor.

Wir freuen uns, euch in unseren neuen Räumlichkeiten willkommen heißen zu dürfen.



DARLEHEN

Regierung sagt Fortbestehen der **pönalenfreien vorzeitigen Tilgung** zu

Im März 2016 soll die Umsetzung der neuen Europäischen Richtlinie zu den Darlehen auch in Italien in Kraft treten. Der Gesetzesentwurf hierzu hatte unter Italiens Verbraucherverbänden für ziemlichen Unmut gesorgt, da für den Fall der vorzeitigen Tilgung der Darlehen den Banken ein „objektiver und fairer Schadenersatz“ zugesprochen wurde. Doch



nun kam die Entwarnung von Seiten der Regierung. Diese bestätigte, dass die vorzeitige Tilgung weiterhin ohne Kommissionen, Schadenersatzzahlungen oder Belastungen erfolgen kann. Italiens Verbraucherverbände, unter ihnen die VZS, sind vorsichtig optimistisch: vor der vollständigen Entwarnung wolle man den definitiven Gesetztext abwarten.

RÜCKTRITTSRECHT

Wie war das nochmal mit dem **Rücktritt von Verträgen**?

Für gewisse Verträge gibt es ein (gesetzlich verankertes) Rücktrittsrecht, insbesondere für jene Fälle in denen die VerbraucherInnen die Ware erst nach Zustandekommen des Kaufvertrags erhalten, wie z.B. beim Online-Shopping oder bei Katalog-Bestellungen, oder für Verträge, die am Telefon abgeschlossen wurden. Jedoch gibt es auch Arten von Verträgen,

für die das Rücktrittsrecht von vorneherein ausgeschlossen ist. Solche Verträge sind z.B. Kauf von maßgefertigten Waren, verderblichen Waren, versiegelten Waren (auch Software), Audio- oder Videoaufnahmen (auch Streaming), Zeitungen und Zeitschriften sowie aller Waren, die anlässlich einer öffentlichen Auktion gekauft wurden (also auch bei E-bay ersteigerte Wa-

ren). Des weiteren sind alle Verträge, die die Freizeit betreffen, bei denen das Datum der Dienstleistung feststeht, ausgeschlossen (also Hotelbuchungen, Flugtickets, Konzertkarten, Pauschalreisen, ...): hier legen die einzelnen Verträge Stornogebühren bzw. Pönalen fest, die man bei Nicht-Inanspruchnahme begleichen muss. Daher gilt: Vertragsbedingungen genau über-

prüfen, wenn man sich nicht ganz sicher ist, ob man den Vertrag auch tatsächlich abschließen möchte. Wenn das Rücktrittsrecht darin vorgesehen ist, kann man innerhalb 14 Tagen ab Erhalt der Ware zurücktreten, z.B. mit dem eigens vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Formular, am besten per Einschreiben. Im Zweifelsfall bei Experten Rat einholen.

KASSATION

Lebensversicherungen dürfen Auszahlung nicht „künstlich“ verzögern

Viele Personen besitzen eine Ablebensversicherung: bei dieser Art von Verträgen verpflichtet sich die Versicherungsgesellschaft, den Begünstigten im Todesfall des Versicherten ein bestimmtes Kapital ausbezahlen. In der Theorie muss der Begünstigte den

Todesfall der Versicherung melden und bekommt innerhalb 30 Tagen ab Anfrage das Kapital ausbezahlt. Leider war die Wirklichkeit eine andere, und die Versicherungsgesellschaften nahmen den Antrag nur an, wenn dieser mit einem speziellen Formular gestellt

wurde und diverse Dokumente beigelegt wurden (die man teilweise nur schwer beschaffen konnte). Aus den vertraglich vorgesehenen 30 Tagen wurden mehrere Monate, bis das

Kapital ausbezahlt wurde. Nun hat der Kassationsgerichtshof festgelegt, dass diese Praktiken nicht mehr zulässig sind, und der Begünstigte zügig zu seinem Geld zu kommen hat.

Weitere Informationen:

www.verbraucherzentrale.it/21v1461d101628.html



EINSEITIGE ABÄNDERUNGEN DES ZINSSATZES AUF BANKKONTEN

Banken müssen gewisse Regeln einhalten!

In diesen Tagen wandten sich einige VerbraucherInnen an die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS), die von ihrer Bank die Nachricht erhalten hatten, dass der Habenzinssatz auf den Kontokorrenten abgesenkt wird. Die VerbraucherInnen wollten wissen, ob diese Mitteilung den Vorgaben entspräche. Das Bankeneinheitsgesetz sagt: ändert die Bank einen ihrer Zinssätze aus „geldpo-

litischen Gründen“, so muss dies auch den jeweils anderen betreffen. Im Klartext: wenn ich weniger Zinsen auf dem Konto erhalte, muss ich im Falle von Schulden auf dem Konto auch weniger bezahlen.

KonsumentInnen, aber auch UnternehmerInnen, deren Konto sich derzeit im Minus befindet, und die eine solche Mitteilung erhalten haben, ist anzura-

ten, auf die gleichzeitige Senkung des Sollzinssatzes von Seiten der Bank zu pochen. Die VZS wird den Fall auch den zuständigen Stellen zur Begutachtung vorlegen.

Wann dürfen die Banken die Zinssätze einseitig abändern?

Bei zeitlich begrenzten Verträgen (also z.B. Darlehen) dürfen die Rahmen-

bedingungen der Zinssätze nicht geändert werden; wenn z.B. die Zinssatzklausel „Euribor drei Monate + drei Prozent“ vorsieht, kann die Bank diese nicht einseitig in „Euribor drei Monate + fünf Prozent“ abändern.

Bei zeitlich unbegrenzten Verträgen (wie z.B. Kontokorrenten) dürfen die Zinssätze mit gewissen Auflagen einseitig geändert werden.

FRISCHE SPROSSEN

Kann man Sprossen und Keimlinge roh essen?

FrISCHE Sprossen und Keimlinge sind ballaststoffreich, liefern Vitamine und Eiweiß. Besonders beliebt sind sie als Zutat in Salaten. Sie können jedoch mit Bakterien belastet sein. Sprossen und Keimlinge roh zu essen, ist daher nicht unein-

geschränkt empfehlenswert. Möglich ist, dass die Samen bereits in den Herkunftsländern verunreinigt werden. Auch während der Produktion und Lagerung können Keime wachsen.

Um die Keimbelastung zu verringern, sollte man

rohe Sprossen vor dem Verzehr gründlich waschen und zügig aufbrauchen. Im Kühlschrank lassen sie sich ein bis zwei Tage aufbewahren. Kinder, Senioren, Schwangere und Personen mit geschwächter Immunabwehr sollten auf den Verzehr ro-

her Sprossen verzichten. Gründliches Erhitzen dagegen tötet Bakterien sicher ab. Sprossen von Hülsenfrüchten müssen grundsätzlich in kochendem Wasser blanchiert werden, um unerwünschte Pflanzenstoffe zu „deaktivieren“.

EIER

Was unterscheidet braune von weißen Eiern?

Braune Eier liegen im Trend. Viele Menschen halten diese für gesünder als weiße. Tatsächlich hat die Farbe der Schale aber keinen Einfluss auf den Geschmack, die Nährstoffe oder Vitamine. Dass manche Hühner weiße Eier legen und andere braune, ist genetisch bedingt. Hühner haben sogenannte Ohrscheiben hinter dem Ohr. Die Farbe dieser Hautlappchen ist je nach Rasse un-



terschiedlich. Sind sie weiß gefärbt, legt das Huhn weiße Eier. Bei roten Ohrscheiben entstehen in der Regel braune Eier. Die braune Farbe der Schale bildet sich durch Pigmente aus dem roten Blutfarbstoff und dem Gallenfarbstoff. Beides wird in die Kalkschale eingelagert. Die Farbe des Dotters hat dagegen keinen genetischen Hintergrund. Sie ist ausschließlich vom Futter abhängig.

Das Bausparmodell ist gestartet

Das Bausparen über die Zusatzrente hat in Südtirol einen längeren Anlauf gebraucht. Nun ist es aber durch den Beschluss der Landesregierung im Sommer 2015 umgesetzt worden und verspricht aufgrund der steigenden Nachfrage ein Erfolgsmodell zu werden.

Dass die Nachfrage nach dem Bauspardarlehen bei den Zusatzrentensparern in letzter Zeit gestiegen ist, hat auch damit zu tun, dass die Landesregierung eine hartnäckige Forderung des ASGB in ihren Beschluss aufgenommen hat: nämlich die Festlegung eines niedrigen Fixzinssatzes auf das Bauspardarlehen. In den vorherigen Entwürfen und Beschlüssen war nämlich ein variabler Euribor-gebundener Zinssatz enthalten, der aktuell zwar günstig erschien, zukünftig aber das Risiko stark steigender Zinsen beinhaltete.

Mit dem fixen Zinssatz von 1,5 Prozent und aufgrund weiterer Vorteile kann es jetzt für einen Zusatzrentensparer in Südtirol sehr interessant sein, für den Kauf, Bau oder die Sanierung der Erstwohnung vom Bausparmodell Gebrauch zu machen.

Wir fassen im Folgenden die wichtigsten Punkte des Bausparmodells über die Zusatzrente zusammen:

Steuervorteil

Eingezahlte Beträge in einen Zusatzrentenfonds können bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 5.164,57 Euro für die eigene Person oder für zu Lasten lebende Familienmitglieder vom Gesamteinkommen abgezogen werden. Zu beachten ist hier jedoch die spezifische Regelung, welche für öffentlich Bedienstete in kollektivvertraglichen bzw. geschlossenen Zusatzrentenfonds gilt.

Kreditrahmen

Der gewährte Kreditrahmen für das Bauspardarlehen entspricht maximal der doppelten Höhe des im Zusatzrentenfonds angesparten Kapitals. Es muss ein Kapital von mindestens 15.000 Euro angespart worden sein, der Höchstbetrag des gewährten Bauspardarlehens liegt bei 200.000 Euro. Für Eheleute und Personen in eheähnlichen Beziehungen beträgt der Höchstbetrag des Bauspardarlehens 300.000 Euro.

Laufzeit

Das Bauspardarlehen ist ein mittel- bis langfristiges zinsgünstiges Darle-

hen aus einem Fonds des Landes Südtirols, mit einer Laufzeit von mindestens 18 Monaten bis höchstens 20 Jahren.

Erhalt der Zusatzrente

Die Rentenposition und das bis zum Abschluss der Baufinanzierung angesparte Kapital im Zusatzrentenfonds bleiben während der gesamten Finanzierungslaufzeit erhalten, da das Bauspardarlehen eine gute Alternative zum Vorschuss für den Erwerb einer Erstwohnung bietet.

Kostengünstig

Das Land Südtirol fördert das Projekt Bausparen und somit kann das Bauspardarlehen zu einem fixen Zinssatz von 1,5 Prozent vergeben werden.

Geringere Belastung bei der Finanzierung

Das Bausparen erlaubt es, das Sparen, den Konsum und die Rückzahlung des Kapitals mit dem Lebenszy-

klus einer Familie in Einklang zu bringen.

Zugang zu einer Finanzierung

Um ein Bauspardarlehen zu beantragen, wendet man sich an eine der vertragsgebundenen Banken (Volksbank, Raiffeisen, Sparkasse, Südtirol Bank). Werden die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, wird das Bauspardarlehen durch die Bank aus einem öffentlichen Fonds des Landes gewährt.

Rückzahlung

Das Bauspardarlehen kann auf zwei verschiedene Arten zurückgezahlt werden: entweder mit Ratenzahlung des Kapitals, wobei jede regelmäßige Rate aus einem Anteil des erhaltenen Finanzierungskapitals und einer Zinsrate besteht oder mit Rückzahlung des Kapitals am Ende der Laufzeit, wobei über die gesamte Finanzierungslaufzeit die Raten nur aus Zinsen bestehen und das Gesamtkapital erst am Ende der Laufzeit zurückgezahlt wird.



Fristen

Im Falle von Kauf muss der notarielle Vertrag für die Eigentumsübertragung innerhalb von 18 Monaten ab Einreichung des Gesuches um ein Bauspardarlehen abgeschlossen werden. Im Falle von Neubau, Kauf einer in Bau befindlichen Wohnung oder bei Wiedergewinnung muss das Gesuch um ein Bauspardarlehen innerhalb von 18 Monaten ab der Mitteilung des Baubeginns an die zuständige Behörde, auf keinen Fall aber nach

Abschluss der Arbeiten, eingereicht werden.

Weitere Hinweise

Zu berücksichtigen gilt, dass die vertragsgebundenen Banken sowohl die Voraussetzungen als auch die Kreditwürdigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin prüfen. Wenn die notarielle Urkunde für den Kauf bereits gemacht wurde, die Zuteilung in eine Wohnbau-

genossenschaft schon abgeschlossen ist oder die Bau- oder Wiedergewinnungsmaßnahmen inzwischen beendet wurden, können Sie kein Ansuchen um ein Bauspardarlehen stellen. Es besteht nicht die Möglichkeit, um ein Bauspardarlehen anstelle eines bereits abgeschlossenen Darlehens anzusuchen. Das Bauspardarlehen kann mit Wohnbauförderungsmaßnahmen sowie mit einem Eigenheimdarlehen einer Bank kombiniert werden.

Voraussetzungen

Wenn Sie den Kauf, den Bau oder die Wiedergewinnung Ihrer Erstwohnung planen und um ein Bauspardarlehen ansuchen möchten, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen seit mindestens acht Jahren in der Zusatzvorsorge eingeschrieben sein
- Sie müssen in einem vertragsgebundenen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sein (z.B. Laborfonds)
- Sie müssen seit mindestens fünf Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein
- die Immobilie, die Sie kaufen, bauen oder wiedergewinnen möchten, muss sich in der Provinz Bozen befinden, Ihr Eigentum sein oder werden und Ihre Erstwohnung sein oder werden
- Sie müssen mindestens 15.000 Euro angereiftes Vermögen im vertragsgebundenen Zusatzrentenfonds haben
- Sie dürfen nicht älter als 55 Jahre sein.

Die Infopoints in den Bezirksbüros des ASGB geben Auskunft rund um das Thema Bausparen. Die endgültige Entscheidung über die Gewährung eines Bauspardarlehens trifft allerdings die jeweilige vertragsgebundene Bank. Weitere Infos finden Sie auch im Internet unter www.bausparen.bz.it

Landesgesetz 7/2001 – Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes

Am Freitag, den 25. September 2015 fand im Innenhof des Palais Widmann ein Treffen zwischen den Gewerkschaften und Gesundheits-Landesrätin Martha Stocker statt. Diskussionsgrundlage bei diesem Treffen war der „Beteiligungsprozess an der Überarbeitung des Landesgesetzes 7/2001 – Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes.“

Landesrätin Stocker präsentierte ein Grundlagenpapier zur Novellierung des Landesgesetzes Nr. 7/2001. Sie teilte den Gewerkschaften mit, dass eine Arbeitsgruppe die Grundlage für die Reform ausgearbeitet hat, da eine Neustrukturierung in der Ausrichtung der Gesundheitsversorgung unbedingt erforderlich sei.

Die Landesrätin teilte mit, dass aufgrund der alternden Bevölkerung, des Fachärzte-Mangels sowie der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und der jährlichen automatischen Kostensteigerung neue Herausforderungen anstünden, die in sehr naher Zukunft zu bewältigen seien. Aus diesem Grund stehen jetzt Entscheidungsprozesse an, um die Versorgungsqualität für die Zukunft sicherstellen zu können. Sie betonte, dass im Zuge dieser Prozesse die Gesundheitsversorgung vor Ort zu stärken sei, dass auch die sieben Krankenhäuser abzusichern sind, dass die betriebliche Organisation und Prozesse zu optimieren und auch die Führungs- und Verwaltungsstruktur neu zu ordnen sind.

Im Zuge der Reorganisation des Südtiroler Sanitätsbetriebes stellte die Landesrätin den Gewerkschaften vier unterschiedliche Modelle vor (siehe Grafik).

Dabei hat die Arbeitsgruppe zwei zentralistische Modelle (Option 1 und Option 4) sowie zwei Kompromiss-

lösungen (Option 2 und Option 3) ausgearbeitet. Bei allen vier Modellen ist allerdings klar ersichtlich, dass die jetzigen Bezirksdirektoren Einschnitte in ihren autonomen Entscheidungsprozessen hinnehmen müssen. Dies bestätigte die Landesrätin auch, da es in ihren Augen unbedingt eine hierarchische Struktur braucht, wo die Generaldirektion die Ziele vorgibt und die Bezirksleitungen für die operative Umsetzung verantwortlich zeichnen.

Was den zeitlichen Rahmen anbelangt, soll bis Ende Oktober die Grundsatzentscheidung durch die Landesregierung beschlossen werden. Dann folgt die Diskussion und textliche Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes, welcher vom Rechtsamt überprüft werden muss. Dieser Entwurf wird schließlich dem Rat der Gemeinden vorgelegt, welcher seinerseits ein diesbezügliches Gutachten abgeben wird. Bis Ende des Jahres soll der Gesetzesvorschlag von der Landesregierung beschlossen und im Anschluss in der IV. Gesetzgebungskommission behandelt werden. Dann erfolgen die Erarbeitung der Betriebsordnung und die Genehmigung derselben durch die Landesregierung. Bis Ende März soll das Gesetz im Landtag verabschiedet werden. ◀

Reorganisation Sanitätsbetrieb

- 3 Bezirksleiter, die in ihrem geografischen Einzugsgebiet zuständig sind für die operative Umsetzung in den Bereichen:
 - Prävention
 - Örtliche Gesundheitsversorgung
 - KH-Netzwerk (Stationäre Gesundheitsversorgung)

Option 1

- 1 Direktor für Prävention
- 1 Direktor für das KH-Netz
- 1 Direktor für die örtliche Gesundheitsversorgung
- 3 Bezirksleiter (Matrixstruktur)

Option 2

- 1 Direktor für Prävention
- 3 Direktoren für das jeweilige KH(-Netz) des Bezirks
- 3 Bezirksleiter für die örtliche Gesundheitsversorgung

Option 3

- 1 Direktor für Prävention
- 1 Direktor für das KH-Netz
- 3 (oder 4) Bezirksleiter für die örtliche Gesundheitsversorgung

Option 4



GESUNDHEITSDIENST

Geplante Schließung **Gynäkologie Krankenhaus Innichen**

Landesrätin Stocker rudert zurück

Am Donnerstag, den 17. September 2015 wurden die Mitarbeiterinnen der Gynäkologie des Krankenhauses Innichen informiert, dass die Abteilung mit 15. Oktober 2015 geschlossen wird.

Der ASGB-Gesundheitsdienst ist sehr besorgt, da das Versprechen, keine weiteren Einschnitte mehr im Krankenhaus Innichen hinnehmen zu müssen, schon wieder gebrochen wurde. Nach der Schließung der Geburtshilfe im Frühjahr 2015 soll nun die Abteilung geschlossen werden, obwohl von der Politik garantiert wurde, dass diese von jeweils

von Montag bis Freitag geöffnet bleibt. Auch der Primar für Gynäkologie und Geburtshilfe, Dr. Bruno Engl, hatte die Zusicherung dazu gegeben. Geplante operative Eingriffe sollten vermehrt im Krankenhaus Innichen durchgeführt werden und zwar Dienstags größere Operationen und Donnerstags kleinere Eingriffe. Dadurch sollten im Krankenhaus Bruneck zusätzliche Betten für die Geburtshilfe zur Verfügung gestellt werden. Leider wurden die Versprechen, die immer wieder gemacht wurden, in keinsten Weise eingehalten. Da neben dem ASGB-Gesundheitsdienst auch die Vi-

ze-Bürgermeisterin von Innichen, Simone Wasserer, ihren Unmut über die einseitige Vorgangsweise der Politik kundtat, ruderte Landesrätin Stocker noch am besagten Donnerstagabend zurück. Somit konnte die bereits sicher geglaubte Schließung der Gynäkologie-Abteilung des Krankenhauses Innichen verhindert werden.

Dennoch ist die Verunsicherung unter den Mitarbeiterinnen verständlicherweise sehr groß. Aus diesem Grund fordert der ASGB-Gesundheitsdienst von der Politik endlich eine klare Zukunftsplanung für das Krankenhaus Innichen. ◀

Neuer Mitarbeiter im ASGB

Seit 1. September 2015 haben wir einen neuen Mitarbeiter in unserem Team. Die Fachgewerkschaften Gesundheitsdienst und Gebietskörperschaften werden nun tatkräftig von Horst Pescolderung aus Bruneck unterstützt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Handelsschule in Bruneck sammelte Horst Pescolderung erste Berufserfahrungen in verschiedenen Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, ehe er im Gesundheitsbezirk Bruneck 18 Jahre lang im Bereich

Personal (Pensionen, Abfertigungen) tätig war. Während dieser Zeit absolvierte er das Psychologiestudium an der Universität Innsbruck, welches er mit Erfolg abschloss. Privat joggt Horst Pescolderung sehr gerne und fährt auch leidenschaftlich gerne Ski. Seinen Aufgabenbereich wird er sowohl im Gesundheitsdienst als auch bei den Gebietskörperschaften ausüben. Im Gesund-



Horst Pescolderung

heitsbezirk Bruneck wird er als Bezirkssekretär arbeiten und sich für die Belange der Mitglieder der Krankenhäuser Bruneck und Innichen einsetzen. Bei den Gebietskörperschaften wird er als Fachsekretär an der Seite des langjährigen Landessekretärs Rungg Hans seine Dienste leisten. Wir freuen uns, Horst Pescolderung in unseren Reihen zu haben und wünschen ihm alles Gute! ◀

LANDESBEDIENSTETE

UMFRAGE HILFSPERSONAL

Danke für die großartige Beteiligung!

Kürzlich haben die fünf Gewerkschaftsvertretungen von ASGB, CGIL, GS, CISL und UIL anhand eines Fragebogens eine Erhebung der Arbeitssituation beim Hilfspersonal durchgeführt. Von insgesamt 1.654

Bedienstete haben sich 514 an der Umfrage beteiligt. Dieses Ergebnis stellt für uns einen sehr großen Erfolg dar. Der ASGB-Landesbedienstete bedankt sich für diese großartige Beteiligung an der Umfrage. Zur Zeit

werden die erhobenen Daten ausgewertet. Das Ergebnis wird dann im Rahmen einer Pressekonferenz, sowie mittels einer eigenen Publikation der Öffentlichkeit vorgestellt. Wir halten euch auf dem Laufenden. ◀

Haftpflichtversicherung für Landesbedienstete

Ab sofort können wir unseren Mitgliedern eine Haftpflichtversicherung anbieten, welche nicht nur Personen- und/oder Sachschäden versichert, sondern auch **Vermögensschäden**. Die Mitglieder der ASGB-Landesbedienstete, unabhängig von ihrer Funktion und von ihrem Berufsbild (ausgeschlossen bleibt lediglich der Sanitätsbereich), können sich jetzt gegen Personen-, Sach- und Vermögensschaden aufgrund grober Fahrlässigkeit versichern. Diese Versicherungspolizze wurde über den Raiffeisen Versicherungsdienst mit der Gesellschaft Assimoco abgeschlossen und enthält folgenden Schutz:

Die Haftpflichtversicherung gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen infolge eines Schadenereignisses, welches einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden an einen Dritten oder einen Vermögensschaden an der öffentlichen Verwaltung zur Folge hat.

NEU: die betroffenen Berufsbilder können nun auch die sog. buchhalterische Haftung / responsabilità contabile versichern (Option b). Diese betrifft die Rechnungsführer und bezieht sich auf die Überprüfung der

vom Rechnungsbeamten / Buchhalter vorgelegten Abrechnung. Die Deckung beträgt 1.500.000 Euro.

Es sind drei Versicherungsoptionen vorgesehen:

- a) 70 Euro pro Angestellten in der öffentlichen Verwaltung ohne buchhalterische Haftung
- b) 125 Euro pro Angestellten in der öffentlichen Verwaltung – inklusive buchhalterische Haftung
- c) 175 Euro pro Führungskraft in der öffentlichen Verwaltung

Nähere Informationen dazu

ASGB-Landesbedienstete, E-Mail: asgbl@asgb.org, Tel. 0471/974598, Landhaus, 3/b, Silvius Magnag Platz, 3, 39100 Bozen. Facebook: <http://www.facebook.com/#!/AsgbOffentlicherDienst>

FACEBOOOK - Wenn du stets auf dem aktuellen Stand der Dinge sein willst, dann suche uns in Facebook unter ASGB Fachgewerkschaften des öffentlichen Dienstes' und klicke auf 'gefällt mir' ◀



„Vereinbarkeit Familie und Beruf“



Fragebogen
zum herausnehmen!

Abgabefrist **31. Oktober 2015**

1. Wie empfinden Sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf generell in Südtirol?

- Schlecht nicht befriedigend befriedigend gut sehr gut

Sind Sie mit den derzeitigen Möglichkeiten an Ihrem Arbeitsplatz und den öffentlichen Angeboten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zufrieden?

	Gar nicht zufrieden	zufrieden	sehr zufrieden
2. Arbeitsplatz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Öffentliche Angebote	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

4. Welche sind Ihrer Ansicht nach die größten Hindernisse für eine ausreichende Vereinbarkeit von Familie und Beruf? (Mehrfachnennung möglich)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> keine/geringe Rentenabsicherung | <input type="checkbox"/> fehlende flächendeckende Strukturen |
| <input type="checkbox"/> keine Arbeitsplatzerhaltung | <input type="checkbox"/> keine flexible Arbeitsplatzgestaltung |
| <input type="checkbox"/> keine ausreichende finanzielle Unterstützung | <input type="checkbox"/> mangelndes Verständnis für familiäre Notwendigkeiten |
| <input type="checkbox"/> keine Teilzeitgarantie | <input type="checkbox"/> Beeinträchtigung der Karriere |

5. Erfüllen Sie Pflege- und / oder Erziehungsaufgaben?

- | | |
|--|--|
| <input type="radio"/> Ja, in der Vergangenheit | <input type="radio"/> Ja, ich sehe in Zukunft Pflegeaufgaben und/oder Erziehungsaufgaben auf mich zukommen |
| <input type="radio"/> Ja, zur Zeit | <input type="radio"/> Nein |

Erziehungsaufgaben

6. Wenn Sie mit Erziehungsaufgaben betraut sind, wieviele Kinder betreuen Sie derzeit?

- 1 2 3 4 und mehr derzeit keines (weiter zu Frage 14)

7. Alter des/der Kind/er:

- bis 3 Jahre/n 4 bis 6 Jahre/n 7 bis 14 Jahre/n

8. Wie bewältigen Sie organisatorisch Ihre derzeitige Kindererziehung? (Mehrfachnennung möglich)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Bin ganztägig zuhause (ohne Arbeitsverhältnis) | <input type="checkbox"/> Betreuung durch (Ehe)partner/in |
| <input type="checkbox"/> Bin ganztägig zuhause (mit Wartestand) | <input type="checkbox"/> Betreuung durch Eltern/Verwandte |
| <input type="checkbox"/> Arbeite Teilzeit | <input type="checkbox"/> Tagesmutter |
| <input type="checkbox"/> Arbeite Vollzeit | <input type="checkbox"/> Flexible Arbeitszeiten |
| <input type="checkbox"/> Nutze Betreuungseinrichtungen | <input type="checkbox"/> Telearbeit |

9. Wenn Sie aufgrund der Kindererziehung Teilzeitarbeit in Anspruch nehmen, in welchem Ausmaß?

- bis 25 % bis 50 % bis 75 % 75 % und mehr

10. Wenn Sie Betreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen, welche?

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kita | <input type="checkbox"/> Betriebskindergarten /-hort |
| <input type="checkbox"/> verlängerter Kindergarten | <input type="checkbox"/> Ferienangebote von Vereinen, Organisationen, Institutionen |

11. Wie leicht war für Sie der Zugang zu einer Betreuungseinrichtung?

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="radio"/> sehr rasch | <input type="radio"/> sehr lange Wartezeit | <input type="radio"/> war aus finanziellen Gründen nicht möglich |
| <input type="radio"/> im erwarteten Zeitraum | <input type="radio"/> kein Zugang | |

Ihre Meinung ist uns wichtig

12. Falls Sie Betreuungseinrichtungen beanspruchen/beansprucht haben, geben Sie bitte an für welche Zeiträume in einem Jahr:

- ein paar Stunden am Tag ein paar Monate im Jahr regelmäßig
 ein paar Tage in der Woche nur in den Sommermonaten

13. Wann nehmen Sie vorwiegend die Betreuungseinrichtungen in Anspruch?

- in den Sommerferien in der Novemberwoche regelmäßig
 Weihnachtsferien in den Semesterferien

14. Welche der folgenden Möglichkeiten würden Sie für eine bessere Vereinbarkeit Familie und Beruf bevorzugen: (nur eine ankreuzen)

- Wartestand mit Arbeitsplatzhaltung (bis zum dritten Lebensjahr des Kindes und pro Kind)
 Rentenabsicherung ohne Arbeitsverhältnis (bis zum dritten Lebensjahr des Kindes und pro Kind)
 Finanzielle Unterstützung ohne Arbeitsverhältnis (Erhöhtes Familiengeld bis zum dritten Lebensjahr des Kindes und pro Kind)
 Weiterarbeiten mit flexiblen Arbeitszeitmodellen
 Weiterarbeiten mit garantiertem Zugang zu Betreuungseinrichtungen
 Teilzeit mit voller Rentenabsicherung

Pflegeaufgaben

15. Wenn Sie Pflegeaufgaben erfüllen, wieviele Personen pflegen Sie?

- 1 2 3 und mehr derzeit keinen (weiter zu Frage 21)

16. Alter der pflegebedürftigen Person/en:

- bis 29 Jahren 61 bis 65 Jahren 70 bis 75 Jahren 81 bis 85 Jahren
 30 bis 60 Jahren 66 bis 70 Jahren 76 bis 80 Jahren 86 Jahren und drüber

17. Wie bewältigen Sie organisatorisch Ihre derzeitigen Pflegeaufgaben? (Mehrfachnennung möglich)

- Bin ganztägig zuhause (ohne Arbeitsverhältnis) Betreuung durch (Ehe)partner/in
 Bin ganztägig zuhause (mit Wartestand) Betreuung durch Eltern/Verwandte
 Arbeite Teilzeit Betreuung durch Pflegehelfer/in (Hausangestellte)
 Arbeite Vollzeit Flexible Arbeitszeiten
 Nutze Betreuungseinrichtungen Telearbeit

18. Wenn Sie aufgrund der Pflegeaufgaben Teilzeitarbeit in Anspruch nehmen, in welchem Ausmaß?

- bis 25 % bis 50 % bis 75 % 75 % und mehr

19. Wenn Sie Betreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen, welche?

- Tagespflege Pflege- /Altersheim
 Hauspflagedienst Angebote von Vereinen, Organisationen, Institutionen

20. Wie leicht war für Sie der Zugang zu einer Betreuungseinrichtung?

- sehr rasch sehr lange Wartezeit war aus finanziellen Gründen nicht möglich
 im erwarteten Zeitraum kein Zugang

21. Falls Sie Betreuungseinrichtungen bzw. Unterstützung beanspruchen/beansprucht haben, geben Sie bitte an für welche Zeiträume in einem Jahr:

- ein paar Stunden am Tag ein paar Tage in der Woche ein paar Monate im Jahr regelmäßig

22. Welche der folgenden Möglichkeit würden Sie für eine bessere Vereinbarkeit Familie und Beruf bevorzugen: (nur eine ankreuzen)

- Weiterarbeiten mit flexiblen Arbeitszeitmodellen Wartestand mit Arbeitsplatzgarantie (auch in bisher nicht vorgesehenen Fällen)
 Weiterarbeiten mit garantiertem Zugang zu Betreuungseinrichtungen Rentenabsicherung ohne Arbeitsverhältnis (für zwei Jahre)
 Teilzeit mit voller Rentenabsicherung Finanzielle Unterstützung ohne Arbeitsverhältnis

Statistische Daten

23. Geschlecht: Männlich Weiblich

24. Würden Sie mir Ihr ungefähres Alter sagen? Sind Sie... bis 29 Jahre 30 bis 44 Jahre 45 bis 59 Jahre über 60 Jahre

25. Sie wohnen in:

- Bozen und Umgebung Pustertal Eisacktal Vinschgau
 Burggrafenamt Überetsch-Unterland Salten-Schlern Wipptal

26. In welchem Sektor sind Sie tätig?

- Öffentlich privater Sektor Rentner in Ausbildung (Schule, Universität ...)
 andere (kein Arbeitsverhältnis, keine Ausbildung)

27. Was sind Sie von Beruf?

- Arbeiter/in Unternehmer/in Rentner/in
 Angestellte/r Führungskraft Sonstiges
 Beamter/in Arbeitslos
 Landwirt/in Schüler/Student/in

28. Arbeiten Sie in

- Teilzeit Vollzeit Sonstiges

29. Betriebsgröße (Anzahl der Beschäftigten) im Unternehmen, wo Sie arbeiten:

- unter fünf Beschäftigte über 50 Beschäftigte
 5 bis 20 Beschäftigte kein Arbeitsverhältnis
 21 bis 50 Beschäftigte

30. Welches ist Ihr höchster Schulabschluss:

- Grundschule/keinen Lehre Matura
 Mittelschule 2-3jährige Oberschule oder Fachschule Hochschuldiplom, Diplom eines Post-Matura-Lehrgangs/Doktorat

31. Aus wievielen Personen besteht Ihr Haushalt ?

- eine Person zwei Personen drei Personen vier Personen fünf und mehr Personen

32. Anmerkungen / Anregungen:

TRANSPORT & VERKEHR



Preissteigerung im öffentlichen Nahverkehr

Angestellte fordern Qualitätsverbesserungen

Obwohl eine Preissteigerung und somit eine zusätzliche ökonomische Belastung in der heutigen Zeit alles andere als zu befürworten ist, kann diese im öffentlichen Nahverkehr unter Berücksichtigung, dass der Bürger den Rest der benötigten finanziellen Mittel aufzubringen hat und die EU Vorgaben noch bei weitem nicht erreicht werden, als vertretbar angesehen werden. Allerdings sollte davon auch das durchführende Personal profitieren, fordert der zuständige Fachsekretär, Richard Goller.

Um einerseits eine noch größere Benutzerfreundlichkeit zu erreichen, vor allem aber, um den Dienst in Zukunft kostengünstig durchführen zu können, müssen dringend einige Verbesserungen angestrebt werden, erklärt Goller. In erster Linie sind hierfür die Preise der Touristen- und

Mobilitätskarten anzupassen und insbesondere deren Handhabung zu verbessern. Die derzeitigen Kosten dieser Karten stehen nämlich nicht im Verhältnis eines Inhabers des „Südtirol-Passes“. Auch die entsprechenden Kontrollen sollten verstärkt werden.

Die Kontrollen der Überlandlinien lassen sehr zu wünschen übrig. Zahlreiche Leerfahrten und nicht notwendige Linien-Dienste müssen möglichst vermieden werden und in Zukunft soll die Kontrolle der Dienste von landeseigenem Personal durchgeführt werden. Dies würde erhebliche Einsparungen ermöglichen. Das benachbarte Nordtirol praktiziert dies in vorbildlicher Art und Weise.

Bei der Ausschreibung im Jahr 2018 muss eine weitere Zersplitterung der Konzessionen unbedingt vermieden werden. Der neue Gesetzestext

schließt dies nämlich nicht aus und die teilweise notwendige Nachbesserung der Anschlüsse in den Knotenpunkten, aber auch der Anschlüsse bei Zug-Bus bzw. Bus-Bus würde sich sehr schwierig gestalten.

In diesem Zusammenhang fordert der ASGB-GTV die Landesabteilung für Mobilität auf, den Angestellten im öffentlichen Nahverkehr und zwar für alle Konzessionäre, eine längst fällige ökonomische Aufbesserung zu gewähren.

Der derzeitige angewandte nationale Kollektivvertrag ist seit mehr als sieben Jahren nicht mehr erneuert worden. Hier besteht aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten und Inflation der vergangenen Jahre ein erheblicher finanzieller Aufholbedarf. Auch dies sollte als Investition in eine verbesserte Dienstleistung angesehen werden, so Goller abschließend. ◀

ÖFFENTLICHER DIENST

Spendenaktion der Fachgewerkschaften des Öffentlichen Dienstes im ASGB für **Familie Perkmann** aus Obertall/Schenna



Ein harter Schicksalsschlag hat Familie Perkmann aus Schenna unerwartet getroffen. Seit Mai 2012 leidet Alvin Perkmann, Vater von vier Kindern, an einer mysteriösen Krankheit, welche ihn zu 100 Prozent arbeitsunfähig macht. Keine Therapie und Behandlung konnte bisher gefunden werden. Diese Krankheit ver-

langt eine 24-stündige Betreuung vonseiten seiner Frau. Die Familie bestreitet ihren Lebensunterhalt mit der Invalidenrente und dem Pflegegeld der Stufe drei, doch sie kommen damit kaum über die Runden, denn die Raten für das Haus können nicht mehr beglichen werden. Nun riskiert die Familie durch eine Zwangsver-

steigerung das Haus zu verlieren. Die Versicherungen zahlen nicht, weil die Krankheit nicht bekannt ist.

Auf Initiative von Petra Nock, der Koordinatorin des Öffentlichen Dienstes im ASGB, startete beim 1. Mai Fest in Völs die Spendenaktion für Familie Perkmann aus Schenna. Diese wurden während der gesamten Steuerklärungszeit bis Ende August auch in den verschiedenen Bezirksbüros fortgeführt.

Am Samstag, den 26.09.2015, konnte der Ehefrau Carmen der stolze Betrag von **2.770 Euro** übergeben werden. **Ein herzliches Dankeschön allen Spendern!**

Alvin hatte leider kurz zuvor aufgrund eines Anfalls das Bewusstsein verloren und musste mit dem Rettungshubschrauber ins Krankenhaus gebracht werden. ◀

Die Familie ist nach wie vor auf Hilfe angewiesen.

Für weitere Spenden bzw. Informationen wenden Sie sich an: ssg@asgb.org

HANDWERK

Neue Leistungen des Gesundheitsfonds für das Handwerk

Sani-Fonds ist der kollektivvertragliche lokale Gesundheitsfonds für das Südtiroler Handwerk, mit Ausnahme des Bauhandwerks. Seit 1. August 2013 erbringt der von den Sozialpartnern (Handwerkerverbände und Gewerkschaften), gegründete Fonds Leistungen für die Eingeschriebenen. Nach zweijähriger Laufzeit wurden nun mit dem 01. August die Leistungen überarbeitet und erweitert.

Zusammenarbeit mit der Südtiroler Sanitätsdirektion

In enger Zusammenarbeit mit der Südtiroler Sanitätsdirektion wurde das neue Leistungspaket geschnürt.

Durch diese Zusammenarbeit ist es gelungen, die vom Fonds angebotenen Leistungen mit jenen des öffentlichen Sanitätsdienstes abzustimmen. Da Sani-Fonds nur jene Leistungen zurückerstattet, welche nicht bereits kostenlos durch das Südtiroler Gesundheitswesen erbracht werden, hat man eine gute Aufteilung der Leistungen zwischen Fonds und öffentlichem Gesundheitswesen gefunden.

Freie Arztwahl: Keine Beschränkung auf vertragsgebundene Strukturen

Bei der Auswahl der Leistungen war es den Sozialpartnern wichtig, dass die Eingeschriebenen die vorge-

sehene Rückerstattung unabhängig davon erhalten, ob es sich um eine mit dem Fonds vertragsgebundene Struktur handelt oder nicht. So kann sich ein Eingeschriebener an seinen eigenen Vertrauensarzt (beispielsweise Zahnarzt) wenden und erhält in jedem Fall die vorgesehene Rückerstattung.

Vergrößerung der möglichen Nutznießer der Leistungen

Mit der Erneuerung der Leistungen kann die vorgesehene Rückerstattung in vielen Kategorien nicht nur für die Eingeschriebenen, sondern auch, ohne zusätzliche Beitragszahlung, von den zu Lasten lebenden Ehepartnern bzw. deren Kindern im Alter bis zu einem Jahr, beantragt werden.

Die wesentlichen Neuerungen im Überblick

• Zahnmedizinischen Leistungen:

- Wurzelbehandlungen
 - > Maximale Rückerstattung je nach Anzahl der betroffenen Wurzelkanäle pro Zahn von 242,26 Euro;
- Füllungen;
 - > Maximale Rückerstattung je nach Tiefe pro Zahn von 71,78 Euro.
- Zahnextraktion
 - > Maximale Rückerstattung je nach Art der Extraktion pro Zahn von 116,64 Euro
- Implantate werden bis zu 897,26 Euro pro Element bis zu einer Höchstsumme von 2.000 Euro zurückerstattet.

• Augenheilkunde:

- Teilweise Rückerstattung der anfallenden Kosten bei der Korrektur von Fehlsichtigkeit („Augenlasern“)
- Der dabei vorgesehene Höchstbetrag beträgt 750 Euro pro Auge.

• Physiotherapeutischen Leistungen und Thermalkuren:

- In Bezug auf Erkrankungen des Bewegungsapparats;
 - > Hierzu zählen unter anderem Meniskusverletzungen, Skoliose, Bandscheibenvorfall;
- In Folge schwerwiegender Krankheiten;
 - > Auch für postoperative Behandlungen

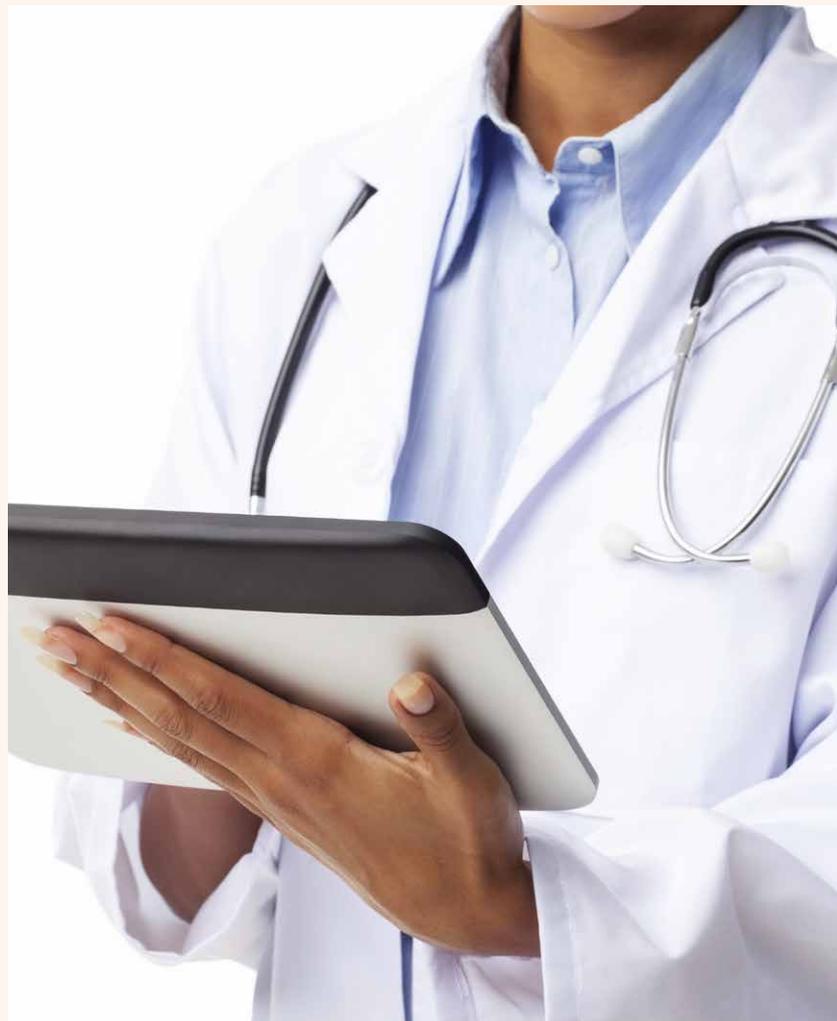
- In Folge eines Unfalls;
- Es können jährlich bis zu 350 Euro zurückerstattet werden.

• Vorsorgepakets für die Versicherten in den Bereichen:

- Dermatologie
- Urologie
- Gynäkologie

Weitere wichtige Leistungen, welche bereits in der vorhergehenden Leistungsordnung enthalten waren sind:

- Vollständige Rückerstattung des „Tickets“
- Für den Aufenthalt im Krankenhaus 60 Euro pro Tag.
- Die Rückerstattung für Sehbrillen in Höhe von max. 120 Euro.





CHEMIE/BERGBAU

Betriebsratswahlen (EGV) bei der Fa. Torggler Chimica

Im April dieses Jahres fanden bei der Fa. Torggler Chimica in Meran und Marling die Neuwahlen der Betriebsräte und des Sicherheitssprechers statt. Die Neuwahlen wurden notwendig, da unser Mitglied des Betriebsrates, Christian Verdorfer (er war auch Sicherheitssprecher), in die Werksleitung aufgestiegen ist. Er bleibt uns aber weiterhin als Vorstandsmitglied erhalten. Sein Aufstieg beweist, dass man auch als aktiver Gewerkschafter Karriere im Betrieb machen kann. Bei der Fa. Torggler Chimica ist es seit Jahren üblich, die Kandidaten aus einer **einheitlichen Liste** zu wählen. Der Einheitsliste gehören die Gewerkschaften **ASGB** und **AGB/CGIL** an. Für die drei Sitze im Betriebsrat

standen fünf Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung.

Die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen sind:

Stolcis Alessandro
Guccione Giannone Riccardo
Krabbe Sandra

Alessandro Stolcis wurde auch zum Sicherheitssprecher gewählt. Der ASGB/Chemie/Bergbau bedankt sich bei den Kandidaten und wünscht allen gewählten Betriebsräten viel Erfolg in den drei Jahren ihres Mandats. ◀

Plattformen zur Erneuerung der Kollektivverträge Chemie und Gummi-Plastik

Ende 2015 laufen die Kollektivverträge der Sektoren Chemie und Gummi-Plastik aus. Die Gewerkschaften haben nun Vorschläge für die Erneuerungen (Plattformen) ausgearbeitet und den Unternehmerverbänden zugeschiedt.

In beiden Forderungsplattformen wird ein besonderes Augenmerk auf die sogenannte zweite Verhandlungsebene gelegt. Das bedeutet, dass die Gewerkschaften auf Landesebene oder Betriebsräte auf Betriebsebene

vermehrt Zusatzabkommen abschließen sollten, welche die nationalen Kollektivverträge ergänzen.

Da eine gute Aus- und Weiterbildung für Arbeitnehmer und Betrieb von Vorteil ist, fordern die Gewerkschaften die Unternehmen auf, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Mitarbeiter/innen zu schulen. Dabei wird auch den Betriebsräten eine wichtige Rolle zugeteilt.

Bei der Arbeitssicherheit sollten den Sicherheitssprechern die Zugänge

zu Informationen erleichtert werden. Um den Familien die Organisation ihres Alltages zu erleichtern, sollten die Punkte flexible Arbeitszeit, Telearbeit und Elternurlaube überarbeitet werden. Bei der Anpassung der Löhne für die Jahre 2016-2018 werden für den Sektor Chemie 123 Euro und für den Sektor Gummi-Plastik 105 Euro pro Monat gefordert.

In den anstehenden Belegschaftsversammlungen werden die Plattformen ausführlich vorgestellt. ◀

JUGDEND

Hick-Hack um Forschungsstipendien

Das Hick-Hack rund um die Forschungsstipendien erinnert an eine Tragikomödie und wäre wohl filmreif. Zum Lachen ist uns trotzdem nicht zumute, da rund 300 Studenten, die seit 2012 vom Land ein Stipendium für ein Forschungsdoktorat erhalten haben, bangen müssen, tausende von Euros an Steuern ans Finanzamt zurückzubezahlen.

Die leidige Geschichte nahm 2012 ihren Anfang, als die Südtiroler Hochschülerschaft (SH) bei der Agentur für Einnahmen in Rom um Klarheit ersucht hat, warum Stipendien von einem Studendenthilfswerk einer x-beliebigen Universität steuerbefreit waren, Stipendien für For-

schungsdoktorate die vom Land vergeben wurden, jedoch in der Höhe von 25 Prozent besteuert wurden. Da die SH jedoch niemals eine Antwort aus Rom erhielt, wandten sie sich an die Agentur der Einnahmen in Bozen, die ein Gutachten erstellte, das eindeutig feststellte, dass Studienbeihilfen für Forschungsdoktorate steuerbefreit sind. Fortan wurden die Stipendien auch von der Steuer befreit und es gab bis 2015 auch niemals Beanstandungen von Seiten des Finanzamtes.

Seit Frühjahr dieses Jahres lehnt die Agentur der Einnahmen die Rückerstattung der Steuern aber ab und fordert Forschungsstipendiaten

auf, die bereits gewährten Steuer-rückerstattungen zurückzuzahlen.

Der Grund für diese absurde Aktion ist die Tatsache, dass die Agentur der Einnahmen in Rom das Gutachten für nichtig erklärt hat.

Die Leidtragenden dieser Komödie sind nun die Stipendiaten, die pro Studienjahr rund 2000 Euro zurückzahlen müssen. Die Tatsache, dass die Agentur der Einnahmen auf Nachfragen nicht antwortet, sorgt für weitere Unsicherheit bei den Ansuchenden. Der ASGB und die SH werden diese Thematik weiterhin begleiten und alles daran setzen, dass die Stipendiaten zu ihren Recht kommen. ◀

Ferialjobs kein Ausschlusskriterium mehr für den Einkommenssteuer-Bonus für Akademiker

Das Gesetz „rientro dei cervelli“ von Matteo Renzi, das Akademikern, die nach einem Auslandsstudium nach Italien zurückkehren, Steuerbegünstigungen zugesteht, sollte einer der wichtigen Zukunftsinvestitionen in Italien sein, um einem Fachkräftemangel vorzubeugen.

Die Steuerersparnis ist beträchtlich: Frauen müssen nur 20 Prozent, Männer nur 30 Prozent ihres Bruttoeinkommens besteuern. Das bedeutet in den meisten Fällen, dass keine oder nur eine sehr geringe Einkommenssteuer (Irpef) bezahlt werden muss.

In Südtirol wird dieses Gesetz, aufgrund der vielen Studenten, die im benachbarten Ausland studieren, rege in Anspruch genommen und gilt gemeinhin als großer Wurf der Regierung Renzi. Nun war es aber so, dass in der Vergangenheit viele Studienabsolventen aus dem Raster gefallen sind, weil das Gesetz ursprünglich vorgesehen hatte, dass die Studenten ununterbrochen 24 Monate im Ausland weilen mussten. Diese



Einschränkung fällt nun flach, was für die Akademiker heißt, dass sie während der Studienferien durchaus auch jobben und gejobbt haben dürfen. Viele Studenten, die aufgrund des obengenannten Kriteriums den Einkommenssteuer-Bonus nicht in Anspruch nehmen konnten, haben aufgrund dieser Neuregelung An-

spruch darauf und sollten sich beim ASGB melden, denn der Einkommenssteuerbonus gilt von 2011 bis 2015 und es können Anträge auf Rückerstattung gestellt werden.

Die übrigen Kriterien für die Inanspruchnahme des Steuerbonus bleiben dieselben wie ursprünglich vorgesehen. ◀

ASGB und ASGB-Jugend äußerst erfreut über die Unterzeichnung des Lehrlingspaktes



Seit jeher war die duale Ausbildung in Südtirol einer der wichtigsten Motoren zum Berufseintritt junger Südtiroler. Das Abschneiden der Südtiroler Lehrlinge bei den Berufsweltmeisterschaften unterstreicht, dass die traditionelle Lehre ein Erfolgsmodell ist.

Dass in den Jahren 2004-2013 die Lehrverträge um 27 Prozent gesunken sind, ist dennoch eine Tatsache der Rechnung getragen werden muss. Da die Gründe für diese Situation großteils bekannt sind, war die Unterzeichnung des Lehrlingspaktes sehr erfreulich und mit Sicherheit der richtige Schritt, um dem negati-

ven Lehrlingstrend entgegenzuwirken. Landesrat Philipp Achammer, Vertreter aller Sozialpartner und die Landesverwaltung haben bei der Ausarbeitung des Lehrlingspaktes beispielhaft zusammengearbeitet. Das Ziel dieser Zusammenarbeit war einerseits, die Bedeutung und Attraktivität der beruflichen Bildung aufzuwerten, andererseits aber auch die Qualität der Ausbildung weiterzuentwickeln. Der ASGB und die ASGB-Jugend sind überzeugt, dass die gemeinsame Initiative in Zukunft Früchte tragen wird und die traditionelle Lehre wieder vermehrt in Anspruch genommen werden wird.

Der ASGB und die ASGB-Jugend unterstreichen die Wichtigkeit, in Zukunft vermehrt Maßnahmen zu setzen, dass die Jugendlichen nach erfolgter Lehre auch tatsächlich zur Abschlussprüfung antreten. Die Zahl jener Lehrlinge, die in der Vergangenheit nicht zur Abschlussprüfung angetreten sind oder nach nicht bestandener Abschlussprüfung nicht mehr angetreten sind, war in der Vergangenheit erschreckend hoch. Umso erfreulicher ist der Umstand, dass der Lehrlingspakt diesen Umstand beherzigt und mit gezielten Maßnahmen dem entgegenzuwirken versucht. ◀

Vorstellung neuer Mitarbeiterinnen

Ich heiße **Ingrid David**, bin verheiratet und habe zwei erwachsene Töchter und drei Enkelkinder. Meine Familie stammt aus Deutschland und wir leben seit 2004 hier in Südtirol, wo wir uns sehr wohlfühlen, auch weil wir näher am Meer legen, wo wir jedes Jahr unseren Urlaub verbringen. Meine bisherigen Arbeitsstellen in Südtirol waren die Fa. Eurospin in Kaltern und die COOP in Bozen, wo ich jeweils als Verkäuferin gearbeitet habe. Durch meine kaufmännische Ausbildung in Deutschland sowie steuerrechtliche Kurse und einen Buchhaltungskurs hier in Südtirol bewarb ich mich um ein Praktikum beim ASGB. Seit dem 16. März dieses Jahres arbeite ich nun in der



Ingrid David

Steuerabteilung DGA des ASGB und die Arbeit macht mir viel Freude, weil ich sehr gerne mit Menschen arbeite. Ich bin mit den Modellen 730, UNICO, RED und ISEE Erklärungen betraut. Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit mit euch allen.

Mein Name ist **Sandra Hafner**, ich bin 21 Jahre alt und arbeite seit Kurzem in der Steuerabteilung des ASGB Bozen. Schon vorher war ich als Frontoffice-Mitarbeiterin angestellt und unterstützte die Mitarbeiter des Steuerbeistandszentrum DGA in der Zeit von März bis Juli dieses Jahres bei der Abwicklung der Steuererklärungen. Aufgrund der zahlreichen Änderungen im Steuer-

system kam meine Hilfe bei den Kollegen gut an. Ich füllte Vollmachten aus, kopierte Ausweise und druckte C.U Modelle der INPS aus. Ich nahm Telefonate entgegen und informierte unsere Mitglieder bezüglich der Termine und Fristen für die Modelle 730 und UNICO.

Ich habe einen Einblick in das italienische Steuersystem



Sandra Hafner

bekommen und mich täglich neuen Herausforderungen gestellt.

In dieser Zeit habe ich festgestellt, dass mir der Kontakt mit den Leuten gefällt. Nachdem im Steuerbeistandszentrum des ASGB der Mitarbeiterstab erweitert wurde, arbeite ich jetzt seit Anfang September im Büro in Bozen und schätze das gute Betriebsklima. ◀

Wichtiges in Kürze

Verrechnung Mod. 730

Bekanntlich wird die Steuerschuld oder das Steuerguthaben beim Formblatt Modell 730 über dem Lohnstreifen bzw. über die Rente verrechnet. Trotzdem sollte sich jeder Steuerzahler vergewissern, ob die eventuelle Steuerschuld bzw. das Steuerguthaben auf dem Lohn bzw. mit der Rente verrechnet wurden. Hat jemand in der Zwischenzeit z.B. den Arbeitsplatz gewechselt, oder hat der Betrieb die Firmenbezeichnung geändert, ist wahrscheinlich die Steuerschuld bzw. das Steuerguthaben nicht verrechnet worden. In solchen Fällen kann das Guthaben über den neuen Arbeitgeber verrechnet werden; allerdings muss das dem Steuerbeistandszentrum im ASGB mitgeteilt werden. Liegt eine Steuerschuld vor, die nicht verrechnet wurde, kann diese auch noch nachträglich über die Bank eingezahlt werden. Deshalb ist es unbedingt notwendig, zu kontrollieren, ob die Steuerschuld auch tatsächlich abgezogen wurde.

Zu beachten ist heuer allerdings, dass durch die Verschiebung des Abgabetermins der Formblätter 730, auch die Verrechnung der Steuerschuld bzw. des Steuergutha-

bens verschoben wird. Die Verrechnung der Steuererklärung für das Jahr 2014 ist bis Dezember 2015 möglich.

Letzter Abgabetermin für Steuererklärung

Wer heuer noch keine Steuererklärung gemacht hat, kann dies noch innerhalb Mitte Dezember 2015 nachholen; allerdings mit Bezahlung einer geringen Strafe. Arbeitnehmer, die im Jahr 2014 nicht das ganze Jahr gearbeitet haben, könnten durch die Abfassung einer Steuererklärung ein Guthaben erzielen; betroffen sind dabei vor allem Studenten, Lehrlinge oder auch andere Arbeitnehmer, die nicht das ganze Jahr beschäftigt waren. Dasselbe kann auch bei Rentnern zutreffen, die nicht das ganze Jahr eine Rente bezogen haben. Genaueres kann man nur bei Vorlage des Modell CU feststellen.

Wichtig: CU Arbeitslose

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass das NISF/INPS die Modell CU nicht mehr per Post zuschickt. Ar-



beitnehmer, die im Jahr 2014 eine Arbeitslosenunterstützung erhalten haben und noch andere Einkommen erzielt haben, sind auch zur Abfassung einer Steuererklärung verpflichtet und können dies noch bis innerhalb Mitte Dezember nachholen.

Ergänzungen für fehlerhafte Steuererklärung

Fehlerhafte Steuererklärungen für das Jahr 2014 können noch ausgebessert bzw. ergänzt werden. Das heißt, sollte jemand eine größere Abschreibung übersehen haben, kann man diese mit einem sogenannten „Integrati-

vo“ noch geltend machen. Auch eine eventuelle höhere Steuerschuld kann mit einer Ergänzung der Steuererklärung ausgeglichen werden.

Fehlerhafte Steuerbescheide

Es passiert immer wieder, dass Steuerbescheide über eine vermeintlich höhere Steuerschuld von der Agentur der Einnahmen verschickt werden, die fehlerhaft sind. Deshalb ist es unbedingt notwendig, diese vor Bezahlung überprüfen zu lassen; denn fehlerhafte Steuerbescheide können innerhalb eines Monats ab Erhalt richtig gestellt werden. ◀

Regionales Familiengeld

Das Familiengeld der Region ist eine finanzielle Zulage, die an die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familien angepasst ist. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Zusammensetzung, dem Einkommen und dem Vermögen der in der Familiengemeinschaft lebenden Personen. Seit 1. September können die Gesuche für 2016 eingereicht werden. Wer es versäumt hat, das Gesuch für das Jahr 2015 einzureichen, kann

dies auch noch für die letzten Monate des Jahres 2015 nachreichen.

Das Familiengeld der Region steht Familien zu mit:

- mindestens zwei minderjährigen Kindern;
- einem einzigen Kind unter sieben Jahren;
- einem Kind mit über 75 Prozent Beeinträchtigung, auch nach dessen Volljährigkeit;
- einem minderjährigen Kind mit einem mitlebenden volljährigen Geschwister

Die wirtschaftliche Lage der Familiengemeinschaft für das Familiengeld der Region wird durch die einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) für das Jahr 2014 ermittelt.

Einnahmen und Ausgaben die bei der EEVE berücksichtigt werden:

- Steuererklärung, Mod. CU, Mod. 730, oder UNICO
- IRAP Erklärung
- Trennungs- oder Scheidungsurteil
- bezahlte oder erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder
- Miete für Hauptwohnung lt. schriftlichen Vertrag (nur Kaltmiete ohne Spesen)
- Wohngeld
- Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten vom Sozialsprengel
- Voucher für Vergütungen
- Einkommen aus Landwirtschaft
- Immobilien- und Finanzvermögen zum 31. Dezember
- Einkommen aus der Landwirtschaft
- Immobilien und Einkommen im Ausland
- Finanzvermögen (pro Kopf) über 100.000 Euro.

Die EEVE und das Gesuch für das Regionale Familiengeld werden im Landessekretariat des SBR-ASGB in Bozen und in den ASGB-Bezirksbüros abgefasst. Das Landeskindergeld wird von Amts wegen bis zum 3. Lebensjahr des Kindes ausbezahlt. ◀



Die Seite der Rentnergewerkschaft im **ASGB**



RENTNER BEZIRK MERAN

Auf geht's zum **Törggelen!!**

Sehr geehrte Rentnerinnen und Rentner des Bezirkes Meran.

Unsere traditionelle Törggelepartie findet heuer am **Mittwoch, den 21. Oktober 2015** statt und zwar wieder in **Saubach, Gemeinde Barbian**.

Auf der Fahrt dorthin, machen wir eine Zwischenpause in der Bischofsstadt Brixen.

Abfahrt

ab **Rabland** um **08:45 Uhr** Bushaltestelle SAD, **Meran** (Praderplatz) um **09:00 Uhr**.

Zusteigmöglichkeiten entlang der Strecke.

Preis pro Teilnehmer **33 Euro** für (Gerstsuppe, Schlachtplatte, Kastanien, Krapfen und ein Getränk)

Anmeldungen

ASGB Büro Meran (0473 237 189)
mit genauer Angabe des Zusteigeortes
und der Telefonnummer.
Die Anmeldung wird erst durch
die Zahlung verbindlich.

Meldeschluss am
Montag, 19. Oktober 2015.

Jahresversammlung **Bezirk Meran**

Die Jahresversammlung findet am **Donnerstag, den 05. November 2015 um 15.00 Uhr** im Saal des Kolpinghauses in Obermais / Meran statt. Dieses Jahr wird Stefan Frötscher, Gemeindereferent für Soziales in Meran, zum Thema : „Unterstützung im Alter – Angebote der Stadtgemeinde Meran“ referieren. Anschließend gibt es eine kleine Marende mit einem Getränk.

Anmeldungen

ASGB Büro Meran (0473 237 189)
Meldeschluss am **Dienstag, den 27. Oktober 2015**

Wir hoffen auf Eure zahlreiche Teilnahme.

Die Seite der Rentnergewerkschaft im **ASGB**

Endlich geht's wieder zum **Fischessen!!**

Donnerstag, den 12. November 2015 in Vicenza
im Restaurant „DA PIERO“

Die Gewerkschaft der Rentner ASGB-Bezirk Meran organisiert für ihre Mitglieder eine kulinarische

Fahrt nach Vicenza. Die Hinfahrt erfolgt über die Valsugana mit Aufenthalt in Bassano del Grappa.



Kosten: **48 Euro** pro Kopf für Mitglieder und Familienangehörige. Im Preis inbegriffen sind die Fahrt und das Mittagessen mit Getränken.

Abfahrt

ab **Rabland** um **07:00 Uhr** Bushaltestelle SAD,
Meran (Praderplatz) um **07:15 Uhr**.
Zusteigemöglichkeiten entlang der Strecke.

Anmeldungen

ASGB Büro Meran (0473 237 189)
mit genauer Angabe des Zusteigeortes
und der Telefannummer.

Die Anmeldung wird erst durch
die Zahlung verbindlich.

Meldeschluss am
Montag, 02. November 2015.

RENTNER BEZIRK EISACKTAL

Herbsttreffen der Eisacktaler RentnerInnen

Sehr geehrte Rentnerinnen und Rentner des Bezirkes Eisacktal.
Unser traditionelles Herbsttreffen mit Vortrag und Törggelen findet heuer am
Donnerstag, 5. November um 15.00 Uhr im Gasthof Köferer in Neustift/Vahrn statt.
Wir freuen uns auf euer Kommen.

RENTNER BEZIRK WIPPTAL

Jahresversammlung **Bezirk Wipptal**

Die Jahresversammlung findet am **Dienstag, 17. November 2015 um 15.00 Uhr** im Saal des Kolpinghauses in Sterzing statt. Dieses Jahr wird **Hans Widmann**, ehemaliger K.Abg. und Vizeobmann der Rentnergewerkschaft zum Thema: „**60 Plus – na und!**“ referieren. Anschließend gibt es eine kleine Marende mit einem Getränk.

Wilhelmine und Hans freuen sich auf euch!!

Die Seite der Rentnergewerkschaft im **ASGB**



RENTNER BEZIRK VINSCHGAU

Törggelepartie der Rentnergewerkschaft - ASGB Bezirk Vinschgau, am **Freitag, 23. Oktober 2015**

Programm

Besichtigung der Dokumentationsausstellung im Museum am Siegesdenkmal in Bozen mit freiem Eintritt (1918-1945). Anschließend Fahrt nach Perdonig oberhalb von Eppan zum gemeinsamen Törggelen im Gasthof Lipp auf 800 Meter Meereshöhe und hervorragendem Ausblick ins Etschtal und die umliegende Bergwelt.

Preis pro Person: 38 Euro

Im Preis enthalten ist die Busfahrt, das Essen und ein Getränk (bei einer Mindestzahl von 30 Teilnehmern).

Anmeldungen und gleichzeitige Einzahlung im ASGB Büro Schlanders (0473/730464) oder Über-

weisung auf das Konto: IBAN IT19 SO60 4558 9200 4000 5004 224 - Sparkasse Filiale Schlanders. Auch Nichtmitglieder dürfen teilnehmen.

Anmeldeschluss ist Montag, 19. Oktober 2015

Kontaktperson: Erwin Steiner Tel. 0473/730786 Mobil: 3332771176

Abfahrtszeiten

8.30 Uhr Eyrs	9.00 Uhr Kastelbell
8.35 Uhr Laas	9.05 Uhr Tschars
8.40 Uhr Kortsch	9.10 Uhr Rabland
8.45 Uhr Schlanders	
8.50 Uhr Goldrain	
8.55 Uhr Latsch	

Jahresversammlung Bezirk Vinschgau

Die Rentnergewerkschaft ASGB-Vinschgau hält ihre Jahresversammlung am Donnerstag, 5. November um 15.00 Uhr im Landhotel Anna, Hauptstraße 27, Schlanders, ab.

Tagesordnung

- Begrüßung
- Vorstellung des neugewählten Landesvorstandes
- Referat von **Dr. Armin Pingera** zum Thema:
Erbrecht und Testament
mit anschließender Diskussion

Anschließend gibt es eine Marende für alle.

Anmeldungen im ASGB Büro Schlanders, Tel. 0473/730464 oder bei Erwin Steiner Tel. 0473/730786

Anmeldeschluss: Dienstag 3. November 2015

Wir hoffen auf Eure zahlreiche Teilnahme.

Die Seite der Rentnergewerkschaft im **ASGB**

Unsere Reise nach **Südschweden**

Im vergangenen Juli haben 35 Kolleginnen und Kollegen unserer Rentnergewerkschaft an der vom ASGB in Zusammenarbeit mit dem Reiseunternehmen Euro-tours International, Kitzbühel, organisierten achttägigen Rundreise nach Südschweden teilgenommen. Die 35 reisefreudigen SeniorInnen konnten in Bozen, Klausen und

Franzensfeste den Bus besteigen bzw. heimwärts verlassen und wurden rundum betreut. Auch auf den Flughäfen in München, Stockholm und Kopenhagen hat alles gut geklappt.

Die Höhepunkte der Reise waren sicher die Besichtigung von Stockholm und dort insbesondere das berühmte Vasa-Museum, die

Schärenküste, das Schleusenwerk des Göta-Kanals, die Zuckerstangenbäckerei in Gränna am Vätternsee, der „Turning Torso“ in Malmö, in den Büros und Wohnungen untergebracht sind.

Besonders interessant war die Fahrt von Malmö zur dänischen Hauptstadt Kopenhagen. Die ca. halbstündige Fahrt geht zum Teil über und zum Teil unter dem Meer. Die Straßen und Schienenverbindung wurde von den beiden Staaten Schweden und Dänemark gemeinsam verwirklicht.

Beeindruckend waren auch die weiten Wald- und Wiesenflächen von Schweden. Erwähnt werden muss auch die von Euro-tours gestellte Reisebegleitung und die aus Jütland eingeflogene Reise-führerin, die uns ausführlich mit Geschichte, Geographie, Tradition, Kultur, Brauchtum und Politik des schwedischen Königreiches vertraut gemacht haben. ◀



RENTNER BEZIRK PUSTERTAL

Herbstausflug ins **Zillertal**

Wie alle Jahre organisierten die ASGB-Rentner des Pustertals einen Herbstausflug. Dieses Mal ging es ins schöne Zillertal. Leider fanden wieder einige Mitglieder keinen Platz, weil sich erfreulicher Weise so viele Interessierte meldeten. Das Programm hatte Max Mitterhofer und Ambros Steurer ausgearbeitet. Schon auf dem Weg zum Zielort erfuhren die Teilnehmer vieles über Land und Leute und die geschichtliche und wirtschaftliche Situation von Tirol. Besonders ausführlich wurde über das Zillertal berichtet. Auf der Straße zum Gerlospass liegt der Zielort,

das Gold-Schaubergwerk. In zwei Gruppen besuchten die Teilnehmer die Schächte im Bergwerk, was für einige allerdings etwas



mühsam war. Anschließend wurde ein Tierpark besichtigt und es gab eine kleine Verkostung in der Käseerei. Dann ging die Fahrt weiter

nach Mayrhofen, wo im bekannten Kramerwirt ein köstliches Mittagessen eingenommen wurde. Am Nachmittag ging die Fahrt über den Gerlospass zu den Krimmler Wasserfällen. Schließlich ging die Fahrt vom Pinzgau bis Mittersill und weiter über den Felbertauern-Tunnel nach Osttirol, wo sich die Gruppe noch einen Kurzaufenthalt in Lienz gönnte, ehe es wieder heimwärts ging. Die Teilnehmer waren begeistert vom Programm und der Gestaltung und verabschiedeten sich mit dem Wunsch, dass der Ausschuss weiterhin so interessante Ausflüge plant und ausarbeitet. ◀



ASGB-ORTSGRUPPE GAIS

Ausflug ins Tiroler Oberland

Die Ortsgruppe Gais hat vom 6. bis 9. Juli eine Ausflug ins Tiroler Oberland organisiert, bei der vieles besichtigt und auch gewandert und gefeiert wurde.

Die Fahrt ging über Innsbruck und Imst bis nach Mandanten im Pitztal. Eine Gruppe fuhr mit der Seilbahn zum Riffelsee auf ca. 2300 Meter Meereshöhe und umrundete den See. Eine andere Gruppe fuhr mit der Zahnradbahn zum Mittagkogel auf

Lamm einquartiert wurde. Am 7. Juli ging es per Schiff, auf dem auch das Mittagessen eingenommen wurde, über den Bodensee bis zur Insel Mainau. Nach einigen Stunden Aufenthalt auf der Blumeninsel ging es per Schiff weiter nach Unteruhldigen zur Be-

zurück. Am 9. Juli ging es über die Silvretta-Hochalpenstraße bis nach Galtür. Dort wurde das Alpinarium besichtigt, in welchem sich auch ein Gedenkraum für die 33 Lawinopfer vom 23. Februar 1999 befindet. Nach dem Mittagessen wurde die



2840 Meter. Einige wagten sich mit der Standseilbahn bis auf 3440 Meter und von überall konnte man einen herrlichen Ausblick auf die Pitztaler Gletscherwelt genießen. Nach dem Mittagessen ging es wieder zurück nach Imst und weiter über den Arlbergpass bis nach Bregenz, wo die Gruppe im Hotel

sichtigung der prähistorischen Pfahlbauten.

Am 8. Juli fuhr die Gruppe mit der Seilbahn auf die Pfänderhöhe. Nach dem Mittagessen im Restaurant Pfänder und der Besichtigung des dortigen Wildparkes kehrte die Gruppe wieder in das Hotel Lamm

Heimfahrt angetreten und zwar über Landeck und den Reschenpass bis nach Laas, wo die Gruppe in der Lordeskapelle eine kurze Andacht abhielt. Glücklicherweise und dankbar für einige abwechslungsreiche Tage trafen die 55 Teilnehmer in ihrer Heimatgemeinde Gais ein. ◀

»FRÜHWARNUNG«

Spieglein,
Spieglein an der
Wand, wieviel
Rente krieg ich
auf die
Hand?



Ich kann
dir das nicht
sagen, den
ASGB
musst du
fragen!

Lass rechtzeitig deine **VERSICHERUNGSJAHRE** überprüfen, damit deine Arbeit nicht umsonst war und deine **RENTE** nicht gekürzt wird.



WIR MACHEN DAS!

Landesleitung Bozen
Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308200
Fax 0471 308201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen
Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834515
Fax 0472 834220
e-mail: brixen@asgb.org

Bruneck
St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554048
Fax 0474 537226
e-mail: bruneck@asgb.org

Meran
Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 237189
Fax 0473 258994
e-mail: meran@asgb.org

ASGB-Patronat Bozen
Bindergasse 22
Tel. 0471 308210
Fax 0471 308211
e-mail: htratter@asgb.org

Schlanders
Holzbruggweg 19
Tel. 0473 730464
Fax 0473 732120
e-mail: schlanders@asgb.org

Sterzing
Untertorplatz 2
Tel. 0472 765040
Fax 0472 765040
e-mail: sterzing@asgb.org

Neumarkt
Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812857
Fax 0471 812857
e-mail: neumarkt@asgb.org